

**Satzung der Stadt Soltau
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**

Straßenausbaubeitragsatzung (ABS)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576, Artikel 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Ndsd. GVBl. S. 307) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beitragsfähige Maßnahmen
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)
- § 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 6 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 9 Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen
- § 10 Grundstücke an mehreren Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Entstehung der Beitragspflicht
- § 13 Vorausleistungen
- § 14 Beitragsbescheid
- § 15 Fälligkeit
- § 16 Ablösung
- § 17 Besondere Zufahrten
- § 18 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Anschaffung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) einschließlich der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung nicht erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der aufstehenden Bauten und der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundflächen sowie die Bereitstellungskosten; maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze (einschließlich Fußgängerzonen) gilt dies sinngemäß,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (ein- oder beidseitig und/oder in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtung sind,
 - i) niveaugleichen Mischflächen,
6. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionsschutzanlagen,
 7. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten (evtl. zzgl. MwSt.), die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 9. die Fremdfinanzierung.
- (2) Die Stadt kann durch Ratsbeschluss bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dem Beschluss ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Der Beschluss ist vor Beginn der Maßnahme als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand für jede öffentliche Einrichtung nach den tatsächlichen Kosten.
- (2) Kosten, die nicht eindeutig einer einzelnen Teileinrichtung zugeordnet werden können, werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Die Stadt kann den Aufwand abweichend von Abs. 1 für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (4) Die Entscheidung über die Kostenspaltung und die Bildung von Abschnitten sowie die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit trifft der Rat.

§ 4

Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
 1. den Grunderwerb sowie den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,

2. deren Freilegung,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - a) der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden, einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
 - b) der Gehwege, ein- oder beidseitig,
 - c) der Radwege, ein- oder beidseitig,
 - d) von kombinierten Rad- und Gehwegen, ein- oder beidseitig,
 - e) von niveaugleichen Mischflächen,
 - f) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - h) der Parkflächen,
 - i) der Grünanlagen,
 - j) der Immissionsschutzanlagen,
 - k) von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

- (2) Absatz 1 findet sinngemäße Anwendung für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung oder für Abrechnungseinheiten.

§ 5

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt
- | | |
|--|---------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 75 v.H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v.H. |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen | 50 v.H. |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |

- | | |
|---|---------|
| d) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v.H. |
| e) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege
- auch in kombinierter Form und/oder ein- oder beidseitig -
sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen
Einrichtungen, | 60 v.H. |
| f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten),
ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H. |
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- | | |
|---|---------|
| a) für Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahnen, Trenn-,
Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H. |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen | 40 v.H. |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der
Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege
- auch in kombinierter Form und/oder ein- oder beidseitig -
sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen
Einrichtungen, | 50 v.H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten),
ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H. |
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG
(Gemeindeverbindungsstraßen) 30 v.H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
(sonstige Straßen im Außenbereich) 75 v.H.
6. bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber auf Grund
öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Stadt bereit-
gestellten Wirtschaftswegen 50 v.H.
7. bei Fußgängerzonen 70 v.H.
8. bei der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
Immissionsschutzanlagen höchstens 70 v.H.
Der Anteil nach Nummer 8 wird durch ergänzende Satzung im Einzelfall
festgelegt.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat,
zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt (Absatz 1 Satz 1) zu verwenden.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten, abweichend von Absatz 2, durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 5 Abs. 2 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen ausgebauten öffentlichen Einrichtung, des selbständig nutzbaren Abschnittes dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 3) oder der zusammengefassten öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet.
- (2) Die Verteilung des Aufwandes auf die in Absatz 1 genannten Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen, dazu gehören auch die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über den Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen und mit der Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn sie nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
> Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, werden bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nicht berücksichtigt, die Wegefläche gehört jedoch zur Grundstücksfläche <
5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und im Falle der Nr. 4 c) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallelen Linie hierzu, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (5) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
- 1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 - oder
 - 2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind,
- die Gesamtläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen gelten grundsätzlich als eingeschossige Gebäude. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m Höhe, bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei bebauten Grundstücken ist mindestens ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen, auch wenn die erforderlichen Mindesthöhe für ein Vollgeschoss nach der NBauO nicht erreicht ist.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,000 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,250.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) und für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festsetzt,
 - in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO) die durch 3,50 m
 - in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m
 geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe; > Bruchzahlen werden bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet <
 - c) und für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; > Bruchzahlen werden bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet <
 - d) die im Einzelfall zugelassene größere Geschosszahl; dies gilt auch, wenn die größere Geschosszahl vorhanden und geduldet ist;
 - e) und auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene (zulässige Garagen-geschosse),
 - f) und für die gewerblich Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 3. die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) mit gewerblich genutzten Hallen bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; abweichend gilt hier die Zahl von zwei Vollgeschossen, wenn im Inneren der Halle ein zweigeschossiger Trakt (z. B. Sozial-, Verwaltungstrakt) errichtet worden ist.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück,

- innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan (nach BauNVO) ausgewiesenen Wohngebietes, Dorfgebietes oder Mischgebietes oder ohne ausdrücklicher Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt

und

- überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahnhofs-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan (nach BauNVO) ausgewiesenen Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebietes liegt. Dies gilt auch für Grundstücke die nach der auf Grund des § 34 BauGB beachtlichen Umgebung unter Berücksichtigung des geltenden Flächennutzungsplanes in solchen Gebieten liegen.

Die nach Abs. 4 Nr. 1 erforderliche überwiegend gewerbliche Nutzung wird grundsätzlich auf die Gebäudenutzung abgestellt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- | | |
|---|--------|
| 1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes so genutzt werden; | 0,5000 |
| 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und | |
| a) sie ohne Bebauung sind, bei | |
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) Nutzung als Grün-, Acker-, Garten- oder Brachland | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) | 1,0000 |

- lit. aa) ist auch für Parkanlagen anzuwenden
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind:
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,250 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a);
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht:
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächen der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,250 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt b);
- e) sie gewerblich genutzt (auch Biogasanlagen) und bebaut sind:
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächen der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a);
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen:
für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,375 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a);
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten (z. B. Wohnbebauung) oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,250 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche außerhalb der Satzung gilt a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5.

§ 9

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger öffentlichen Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Von diesen Grundstücken wird bei der Abrechnung jeder öffentlichen Einrichtung, für deren Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Herstellung oder Anschaffung Straßenausbaubeiträge noch zu leisten oder schon geleistet sind, nur 60 v.H. des aus der Verteilung nach § 6 ergebenden Straßenausbaubeitrages erhoben. Den dadurch entstandenen Ausfall trägt die Stadt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung
- a) für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO liegen, sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke (§ 7 Absatz 4) in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten,
 - b) für Grundstücke, die auf Grund der nach § 34 BauGB beachtlichen Umgebung unter Berücksichtigung des geltenden Flächennutzungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen,
 - c) für die der Erschließung eines Grundstückes dienenden öffentlichen Einrichtungen oder deren Teileinrichtungen, für die Straßenausbaubeiträge nicht erhoben werden dürfen (Grundstücke an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen).

§ 10

Grundstücke an mehreren Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung

Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jedem Abschnitt dieser öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Sie werden jedoch rechnerisch geteilt und jeweils nur mit der Teilfläche berücksichtigt, die der Frontlänge an dem abzurechnenden Abschnitt im Verhältnis zur gesamten Frontlänge entspricht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Abrechnung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme für die zusammengefassten Anlagen, frühestens jedoch mit dem Beschluss über die Bildung einer Abrechnungseinheit.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm der Stadt fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Soltau stehen.

§ 13 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann vor Entstehung der Beitragspflicht Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, wenn mit der beitragsfähigen Maßnahme begonnen wurde.
- (2) Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenausbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche, breitere oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten, Kosten für nachträgliche Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Stadt kann die besonderen Zufahrten auf Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Wohnungs- oder Teileigentümers - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf Rechnung des Antragstellers herstellen lassen, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind.
- (2) Die Stadt ist berechtigt an Ort und Stelle zu ermitteln und die Grundstücke des Beitragspflichtigen für die Berechnung der Beiträge nach dieser Satzung zu betreten. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen (Abgaben allgemein) befassten Stellen der Stadt Soltau die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden/Fachgruppen (z. B. Grundbuchamt, Katasteramt, Gewerbezentralregister, Einwohnermeldestelle, Finanzwirtschaft) besorgen und verarbeiten.

Dies darf auch regelmäßig im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträgen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Oktober 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. November 2002 außer Kraft.

Soltau, den 18. September 2014

gez. Wilhelm Ruhkopf

Ruhkopf
Bürgermeister